

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 26. Sitzung (11.03.1854)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung vom 11. März 1854.

## Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte der Versicherungs-Gesellschaft des deutschen Phönix, Section Karlsruhe, die Concessionirung des deutschen Phönix zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Biffing**.

Im Jahre 1840 bewarb sich die Preuß. Feuerversicherungs-Anstalt Colonia um die Concessionirung in Baden. Da bereits eine hinlängliche Anzahl solcher Anstalten vorhanden war und zwei andere Preussische Gesellschaften, die München-Nachener und Elberfelder, sich darunter befanden, so nahm die Großh. Regierung Anstand, die Concession zu ertheilen, allein sie entsprach endlich dem Gesuche unter der Bedingung, daß Preußen Reciprocität gegen Badische Versicherungs-Anstalten beobachte. Die Königl. Preuß. Regierung sicherte vermittelst Note des Ministers v. Werther d. d. 24. Juni 1840 die Reciprocität zu und auf Grund dieser Zusicherung wurde die Colonia zum Geschäftsbetrieb in Baden zugelassen.

Der Badische Phönix machte von dieser Zusicherung der Königlich Preussischen Regierung in den ersten Jahren keinen Gebrauch; erst als er sich im Jahre 1845, ohne übrigens den Character als Badische Anstalt zu ändern, mit der Frankfurter Gesellschaft unter dem Namen „deutscher Phönix“ vereinigt hatte, bewarb er sich um die Aufnahme in Preußen. Allein ganz im Gegensatze zur früher gegebenen Zusicherung sprach die Preuß. Regierung sich gegen das Gesuch aus und motivirte ihren Beschluß dadurch, daß die Zulassung fremder Gesellschaften nicht von der Reciprocität, sondern von dem Bedürfnisse des Landes abhängt, daß aber dieses Bedürfnis in Preußen seit dem Jahre 1840 sich wesentlich geändert habe.

Unter diesen Umständen wandte sich der deutsche Phönix an die Großh. Staatsregierung und bat, seinem Gesuche in Preußen Nachdruck zu verschaffen, und im Falle der Weigerung mit Retorsion zu drohen. Wirklich wurde auch der Badische Gesandte in Berlin beauftragt, das Gesuch des Phönix zu unterstützen. Allein dieser sah bald die Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen ein, und gab bereits im März 1846 seine Ansicht dahin kund: es sei zu wünschen, daß die Concessionsentziehung der drei in Baden aufgenommenen Preussischen Gesellschaften wirklich geschehe.

Das Großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten war geneigt, der Ansicht des Gesandten Folge zu geben, das Großh. Ministerium des Innern theilte dagegen in seiner Majorität dieselbe nicht. So kam es denn, daß neue diplomatische Verhandlungen angeknüpft und die persönliche Intervention des Königs von Preußen angerufen wurde.

Verhandlungen der 2. Kammer. 1854. 58 Beilghft.



Damit aber war der ursprüngliche einfache Standpunkt der Sache verrückt; nach langen fruchtlosen diplomatischen Bemühungen stand die Frage auf dem alten Flecke und ist noch heute darauf: Preußen verweigert die Zulassung des Phönix.

Eine auf dem letzten Landtage eingereichte Petition, über welche am 18. März 1852 Bericht erstattet wurde, gab der zweiten Kammer Gelegenheit, sich über vorliegenden Gegenstand auszusprechen. Alle Mitglieder, die sich an der Discussion betheiligten, anerkannten mit dem Berichte Ihrer Commission, daß die Petition begründet sei, nur eins beantragte den Uebergang zur Tagesordnung. So kam denn beinahe mit Stimmeneinhelligkeit folgender Beschluß zu Stande:

„Die Petition des deutschen Phönix Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen, um weitere Unterhandlungen mit der Königl. Preuß. Regierung einzuleiten, und wenn diese kein befriedigendes Resultat ergeben sollten, die Concession der Colonia zurückzuziehen und bis zur Erzielung eines entsprechenden Resultats zur Versicherung desjenigen Fünfstels der Gebäudeversicherungssummen, welches nach dem neuen Gesetze über die Gebäudeversicherung bei der Landesanstalt nicht versichert werden darf, keine Preussische Gesellschaft zuzulassen.“

Auch die erste Kammer hatte die gleiche Petition dem Großh. Staatsministerium überwiesen. Letzteres beschloß hierauf unterm 25. Juni 1852, daß — nachdem die früheren Verwendungen der Großh. Regierung bei der Königl. Preussischen erfolglos geblieben seien — nunmehr weitere Unterhandlungen mit der letztern eingeleitet und denselben durch die Erklärung Nachdruck verschafft werden solle, daß — so lange nicht die Concessionirung des deutschen Phönix im Königreiche Preußen erteilt worden sei — die Großh. Regierung auch keine der im Großherzogthum früher concessionirten Preuß. Gesellschaften zur Versicherung desjenigen Fünfstels der Gebäudeversicherungssumme, welche nach dem neuen Gesetze über die Gebäudeversicherung bei der Landesanstalt nicht mehr versichert wird, zulassen könne.

Hiermit waren zwei Wünsche, welche von Seiten der Kammer bei der Ueberweisung der Petition ausgesprochen wurden, berücksichtigt worden, nur der dritte Punkt, nämlich die Zurückziehung der Concession für die Colonia in dem Falle, daß kein befriedigendes Resultat erreicht werde, ist bis jetzt noch in der Schwebe gelassen. Vorliegende Petition geht nun dahin, die Kammer möge auf dem Vollzuge der Kündigung gegen die Colonia bestehen und zu diesem Behufe an das Großh. Staatsministerium ein entsprechendes Ansuchen ergehen lassen.

Meine Herren! Man kann das Verfahren der Königl. Preuß. Regierung aus zwei Gesichtspunkten betrachten; man kann dabei von den Grundsätzen der Reciprocität ausgehen, oder man kann das Bedürfnis allein als maßgebend vorwalten lassen..

Stügt man sich auf die Grundsätze der Reciprocität, so konnte man die Zulassung des deutschen Phönix in Preußen mit allem Fug und Recht erwarten. Der Staat, welcher den Betrieb von ausländischen Anstalten bei sich zuläßt, darf darauf Anspruch machen, daß die gleichen Anstalten seiner Staatsbürger in gleichem Maße auswärtig zugelassen werden. Ein solcher Anspruch muß aber in erhöhtem Maße geltend gemacht werden können, wo ein gemeinsames nationales und handelspolitisches Band verschiedene Staaten umschließt. In der That liegt denn auch dem deutschen Zollverein der Grundsatz der freiesten Bewegung der Vereins-Angehörigen zu Grunde; die gleichmäßige Behandlung der Industrie und Gewerbe in allen Vereinsstaaten ist eine Grundbedingung. Selbst der Preussisch-Oesterreichische Zoll- und Handelsvertrag vom 19. Februar v. J. bestimmt im neunten Separat-Artikel, daß die contrahirenden Theile im Jahre 1854 wegen übereinstimmender Maßregeln hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung von Versicherungs- und anderen Handels- und Verkehrs-gesellschaften in Unterhandlung treten sollen.

Wenn nun noch gar neben diesen allgemeinen, die Reciprocität bestätigenden Gründen eine besondere Verpflichtung eingegangen wurde, wie es von Seiten der Königl. Preuß. Regierung für den Fall geschehen ist, daß eine dritte Preussische Versicherungs-Anstalt, nämlich die Colonia, in Baden zugelassen werde, so kann die Weigerung,



der Verpflichtung nachzukommen, nicht anders betrachtet werden, als daß der verweigernde Staat eine Exklusivität für sich beansprucht, welche selbst gegen jede Billigkeit verstößt. Es ist nicht das erste Mal, daß Baden in der Lage ist, gegen einen solchen Geist anzukämpfen, die Verhandlungen über Aufhebung oder Herabsetzung der Uebergangsteuer von Wein und Tabak geben in dieser Beziehung lehrreiche Beispiele. Freilich erscheint hinsichtlich der Uebergangsteuer Baden als Theil eines großen Ganzen und muß sich neben den Vorteilen, die eine Gemeinschaft bringt, auch manche Nachteile gefallen lassen. Dagegen kommt es in dem hier vorliegenden Falle lediglich als selbstständiger Staat in Betracht und es fragt sich daher, ob nicht das Interesse seiner Würde erheischt, zu Maßregeln der Retorsion zu schreiten, wenn ein anderer Staat eine eingegangene Verpflichtung nicht hält. In dieser Weise hat denn auch das Großh. Ministerium des Auswärtigen die Sachlage aufgefaßt, indem es unterm 6. April 1846 seine Ansicht dahin aussprach, daß den in Baden concessionirten drei Preussischen Versicherungsanstalten die Concession zu entziehen sei.

Der andere bei vorliegender Frage zu unterstellende Gesichtspunkt ist jener des Bedürfnisses. Die königl. Preussische Regierung hat sich auf diesen Standpunkt gestellt, sie hat erklärt, daß sich das Bedürfnis in Preußen seit 1840 wesentlich verändert habe, daß jetzt keines mehr vorhanden sei. Fassen wir von dieser Seite den Gegenstand auf, so würde das Verfahren der königl. Preussischen Regierung in keinem solchen gehässigen Lichte, als eben ausgeführt wurde, erscheinen, sobald nur einigermaßen die Begründung der Behauptung nachgewiesen ist. Allerdings läßt es sich denken, daß im Jahr 1840, als Preußen seine Zusage wegen Concessionirung Badischer Anstalten machte, ein Bedürfnis zur Aufnahme vorhanden, daß es aber fünf Jahre später gedeckt war; eine Entschuldigung würde darin liegen, daß unter ganz veränderten Verhältnissen eine Zusage zurückgezogen wurde, von welcher in dem Augenblicke, wo sie gegeben, kein Gebrauch gemacht worden ist. Es fragt sich nur, ob denn der Grund, daß ein Bedürfnis nicht mehr existire, in der That vorhanden, oder ob er nur ein scheinbarer war. Hier stellen sich nun manche Momente heraus, welche nichts weniger, als dafür sprechen, daß die Preussische Regierung aus dem Gesichtspunkte des nicht mehr vorhandenen Bedürfnisses die Concessionirung des deutschen Phönix verweigert habe.

In unserem Lande sind 6 Feuerversicherungsgesellschaften zugelassen, in Preußen nur 12; im Verhältnisse zu Baden müßten aber wohl 76 in Preußen bestehen können.

Ferner dürfte darauf Gewicht zu legen sein, daß die im Jahr 1840 von Preußen abgegebene Zusage dahin ging, Preußen sei geneigt, Badische Feuerversicherungsanstalt zum Geschäftsbetrieb zuzulassen, es hat also seine Zusage auf mehrere ausgedehnt, während es doch jetzt nicht einmal eine concessioniren will.

Am schlagendsten aber spricht der Umstand gegen die von Preußen aufgestellte Behauptung, daß die Preussische Regierung kurze Zeit darauf, als die Weigerung bezüglich der Aufnahme des deutschen Phönix ausgesprochen war, der neugebildeten schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft die Concession zum Geschäftsbetrieb erteilte.

Unter diesen Umständen dürfen wir annehmen, daß ein anderes Motiv dem Verfahren der königl. Preussischen Regierung zu Grunde lag. Dies Motiv hat der Preussische Ministerpräsident v. Manteuffel ganz offen gegenüber dem Abg. Dennig ausgesprochen, es geht dahin: Die preussischen Gesellschaften behaupteten, daß der Geschäftsbetrieb des deutschen Phönix ein solcher sei, daß andere Gesellschaften damit nicht concurriren könnten. (Siehe Protocoll der 42. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. März 1852, S. 117.) Aehnlich erklärte auch derselbe Minister durch Note vom 6. August 1852 an den badischen Gesandten in Berlin: Die Ausschließung der Preussischen Gesellschaften in Baden werde von den diesseitigen (Preussischen) Gesellschaften für weniger nachtheilig erachtet, als die Zulassung des Phönix in Preußen. Ob diese Behauptung übrigens eine richtige ist, möchte darum bezweifelt werden, als der Versicherungsstand der drei Preussischen Gesellschaften in unserm Lande bereits im Jahre 1848 die enorme Höhe von 46,270,216 fl. erreicht hatte.

Meine Herren! Hiernach dürfte die Wahl des Weges nicht schwer fallen, welchen unsere Regierung zu betreten hat. Mit dem Worte „Concurrenz“ werden nicht jene wohlbegründeten Ansprüche gebannt, die aus einer



verpflichtenden Zusage entstanden sind; die Erzeugnisse der Preussischen Industrie möchten schlecht bestehen, wenn Baden und andere Vereinsstaaten solche Grundsätze adoptiren wollten!

Wir haben bereits oben darauf aufmerksam gemacht, daß ein sehr einfacher, überdies nicht einmal verletzender Weg von Seite unserer Regierung eingehalten werden konnte. Baden hat die Colonia im Jahr 1840 concessionirt unter der Bedingung, daß Preußen auch Badische Anstalten zulasse; von Preußen wurde die Bedingung eingegangen, später aber davon zurückgetreten. Nun ist an Baden die Reihe, zu erklären, daß sonach die Concession der Colonia erloschen sei — eine Erklärung, die der Preussische Ministerpräsident nach seiner Note vom 6. August 1852 bereits vorausgesehen hat. Wir bedauern nur, daß damit eine Gesellschaft betroffen wird, deren Geschäftsbetrieb untadelhaft ist.

Eigentlich wäre wohl Baden im Rechte, allen drei Preussischen Gesellschaften die Concession zu entziehen, wie es bereits im Jahr 1846 von Seite des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beantragt wurde; beschränkt es sich nur auf eine, die bedingungsweise zugelassen wurde, so ist damit jede gebässige Auslegung ausgeschlossen, und es kann überdies keine Rede davon sein, daß durch Beschränkung der Concurrenz irgend ein Nachtheil den Versicherten in unserem Lande erwachse. Sicherlich wird aber ein solcher Schritt dazu beitragen, die Königl. Preussische Regierung zu überzeugen, daß fortan in ihren Beziehungen mit Verbündeten die Rücksichten der Gegenseitigkeit zu beobachten seien, zugleich aber wird er für den badischen Staatsbürger aufmunternd in dem Vertrauen zu seiner Regierung einwirken, da er darauf rechnen kann, daß seine Unternehmungen einen kräftigen Schutz genießen. Ihre Commission hofft, daß auch Sie, meine Herren, entsprechend dem frühern Kammerbeschlusse von der Ansicht ausgehen werden, es bedürfe das badische Capital eine Aufmunterung zu größerer Strebamkeit; wollten Sie diese Aufmunterung versagen, so könnten Sie auch keinen Anspruch darauf machen, daß sich die Bereitwilligkeit kund gebe, dem anwachsenden Pauperismus mit Erfolg entgegen zu treten.

Somit schlägt Ihre Commission vor, die Petition der Versicherungsgesellschaft des deutschen Phönix dem Großh. Staatsministerium mit dem Wunsche empfehlend zu überweisen, daß die Concession der Preuss. Gesellschaft Colonia sofort entzogen werde.